

**7. Hygieneinformationen
Schuljahr 2021/22
gültig ab dem 13.09.2021**



Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m.§ 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Dieser Hygieneplan stellt die verbindliche Grundlage allen schulischen Handelns dar.

Der schulische Hygieneplan basiert auf der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 08. September 2021, dem Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz in der 11. überarbeiteten Fassung gültig ab dem 13. September 2021 und dem Konzept zum Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz gültig ab dem 13. September 2021 und gilt auch für geimpfte und genesene Personen.

Schulorganisatorische Hygienemaßnahmen

Schulgelände und Schulgebäude

- Nach Möglichkeit ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, das gilt für **alle Personen**, auf dem **gesamten Schulgelände und im gesamten Schulgebäude**.
- Das Versammlungsverbot gilt sowohl auf als auch außerhalb des Schulgeländes.
- Auf dem gesamten Schulgelände gilt das Rauchverbot.
- Eltern und Sorgeberechtigte betreten das Schulgelände nur nach vorheriger Terminabsprache und mit einem Mund-Nasen-Schutz.
- Um Gedränge im Eingangsbereich zu vermeiden, stehen weiterhin zusätzliche Ein- und Ausgänge zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, den Ein- bzw. Ausgang zu nutzen, der sie auf dem schnellsten Weg zum Unterrichtsraum bzw. zum Pausenhof führt.
- Bei der Nutzung der Toiletten ist der Abstand zu wahren und die maximale Anzahl an Personen einzuhalten. Sollten die Schülerinnen und Schüler warten müssen, tun sie dies vor den Toilettenräumlichkeiten. Während des Unterrichts können die Toiletten auf Hof 3 genutzt werden.
- Der Wegeführung ist zu folgen.
- Um Gedränge zu vermeiden, begeben sich die Lehrkräfte, die in der ersten Stunde unterrichten, bereits um 7:30 Uhr in ihren Unterrichtsraum und gewähren den Schülerinnen und Schülern Zugang zum Raum.

- Eine tägliche Dokumentation der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Verwaltungspersonal und weiterer Personen erfolgt im Sekretariat und bei den Hausmeistern. Die Anwesenheit von schulfremden Personen ist auf das Notwendigste zu reduzieren. Dokumentiert wird:
 - ↳ Dokumentation der Abwesenheit der SuS in WebUntis.
 - ↳ Dokumentation der Sitzpläne.
 - ↳ Einzelförderung mit engem Kontakt zu SuS.
 - ↳ Anwesenheit weiterer Personen z.B. Handwerker, Erziehungsbeauftragte, usw.
- In den Unterrichtsräumen stehen ausreichend Reinigungsmittel zur Verfügung, sodass jeder/jede die Möglichkeit hat beim Betreten eines Raumes seinen Sitzplatz zu reinigen.
- Aufenthaltsräume **Oberstufe**:
 - ↳ MSS 11: Mehrzweckraum
 - ↳ MSS 12: R07
 - ↳ MSS 13: MSS Bibliothek H6
- Aufenthaltsräume **Lehrkräfte**:
 - ↳ Reguläres Lehrerzimmer
 - ↳ Besprechungsraum R5

Maskenpflicht:

- Die Maskenpflicht in der Schule richtet sich nach der jeweiligen Warnstufe:
 - ↳ Wird im Rhein-Lahn-Kreis an drei aufeinander folgenden Tagen die **Warnstufe 1** gemäß CoBeLVO erreicht, so gilt ab dem übernächsten Tag die Maskenpflicht für alle Personen im gesamten Schulgebäude, bis der Platz im Klassenraum, im Lehrerzimmer oder im Büro erreicht ist. Während des Unterrichts am Platz und im Freien besteht keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.
 - ↳ Wird im Rhein-Lahn-Kreis an drei aufeinander folgenden Tagen die **Warnstufe 2** gemäß CoBeLVO erreicht, so gilt ab dem übernächsten Tag die Maskenpflicht zusätzlich auch am Platz im Klassenraum, im Lehrerzimmer oder im Büro; die Maskenpflicht im Klassenraum gilt nicht für Personen in Grund- und Förderschulen. Im Freien besteht keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.
 - ↳ Die **Warnstufe 3** gemäß CoBeLVO hat für unsere Schulform keine zusätzlichen Maßnahmen zur Folge.

	Gesamtes Schulgebäude	Am Platz im Klassenzimmer	Im Freien
Warnstufe 1	Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht
Warnstufe 2	Maskenpflicht	Maskenpflicht (ausgenommen Grund- und Förderschulen)	Keine Maskenpflicht
Warnstufe 3	Maskenpflicht	Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht

Die Schulen werden durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die geltende Warnstufe informiert. Eine Übersicht ist unter <https://add.rlp.de/de/corona-schulen/> zu finden.

- Zulässig sind dabei **Medizinische Gesichtsmasken** (OP-Masken). Zulässig, aber grundsätzlich im Unterricht **nicht erforderlich**, sind FFP2-Atemschutzmasken. Sie sollten allenfalls temporär in besonderen Situationen, z. B. bei der Ersten Hilfe, verwendet werden.
- **Nicht zulässig** sind Masken mit **Ausatemventil**: Diese filtern nur die eingeatmete Luft und dienen damit nicht dem Fremdschutz.
- Im Falle einer Maskenpflicht am Platz gelten folgende **Ausnahmen von der Maskenpflicht**:
 - ↳ Zur Nahrungsaufnahme bei **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5m.
 - ↳ Die Schule ermöglicht durch die „Atempause“ Erholungszeiten, in der die Maske abgelegt werden kann. Die jeweilige Fachlehrkraft trifft hierbei individuell eine Entscheidung bzw. Regelung für eine Atempause.
 - ↳ Bei Prüfungen und Kursarbeiten.
 - ↳ Schülerinnen und Schüler können durch eine **ärztliche Bescheinigung** von der Maskenpflicht befreit werden. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die **ärztliche Diagnose** erstellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine **Dauer von 3 Monaten** erfolgen, danach ist ein aktuelles ärztliches Attest erforderlich. Die betreffenden Schülerinnen oder Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte legen das entsprechende Attest im Sekretariat vor.

Unterricht:

- Unterricht findet nach dem Lehrerraumprinzip und der regulären Stunden-tafel statt.

- Für den **Sport- und Schwimmunterricht** gilt das gesonderte Warnstufenkonzept:

	Sportunterricht im Freien	Sportunterricht im Innenbereich	Schwimmunterricht
Warnstufe 1	Regulär, ohne Abstand und Maske in Klassenstärke, Kontaktsportarten sind zulässig	Regulär, ohne Abstand und Maske in Klassenstärke, Kontaktsportarten sind zulässig	in schuleigenen Bädern mit Hygienekonzept ¹ für das Schwimmen
Warnstufe 2	Regulär, ohne Abstand und Maske in Klassenstärke, Kontaktsportarten sind zulässig	Niedrigschwellige Bewegungsangebote mit Maske und Abstand, Ausnahme: Innerhalb der Klasse feste Gruppen (maximal 10 SuS.) bilden. In diesen Kleingruppen ist regulärer Sportunterricht ohne Maske und Abstand möglich. Voraussetzung der Ausnahme: Ein infektionsschutzgerechter Luftaustausch über regelmäßiges Lüften muss möglich sein.	Schwimmunterricht als niedrigschwelliges Bewegungsangebot mit Maske ist nicht sinnvoll durchführbar.
Warnstufe 3	Regulär, ohne Abstand und Maske in Klassenstärke, Kontaktsportarten sind zulässig	niedrigschwellige Bewegungsangebote mit Maske und Abstand	Schwimmunterricht als niedrigschwelliges Bewegungsangebot mit Maske ist nicht sinnvoll durchführbar.

- Für den **Musikunterricht** gilt das gesonderte Warnstufenkonzept:

	Musikpraktischen Arbeiten (außen)	Musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten (innen)	Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten (innen)	Singen (innen)
Warnstufe 1	regulär ohne Maske und ohne Abstand mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten sowie Blasinstrumenten	Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten regulär ohne Maske und ohne Abstand	musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen: - Große und hohe Räume mit sehr guter Belüftungsmöglichkeit - Lüftung mindestens alle 20 Minuten - Hände waschen vor und nach dem Spielen - Ein Wechsel der Blasinstrumente ist zu unterlassen - Das Kondenswasser darf nicht auf den Boden geschüttet werden oder tropfen. Es muss aufgefangen werden. - Mundstückübungen sind zu unterlassen. - Lippenübungen, Buzzing etc. bei Blechbläsern sind zu unterlassen. - Spezielle Atemübungen sind zu unterlassen. - Durchpusten oder Durchblasen lediglich einzeln und im Freien	unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen ohne Maske: - nur in großen und hohen Räumen mit sehr guter Belüftungsmöglichkeit - Lüftung mindestens alle 20 Minuten

¹ Das Hygienekonzept für das Schwimmbad wurde mit dem Gesundheitsamt des Schulträgers abgestimmt.

			- Reinigung des eigenen Instruments	
Warnstufe 2	Keine Änderung zu Warnstufe 1	musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten ohne Abstand; In Sek I und Sek II wird am Platz Maske getragen	Zusatz zu Warnstufe 1: musikpraktische Arbeiten mit Blasinstrumenten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen ohne Maske: - In Sek I und Sek II Maske nur punktuell abnehmen, sofern dies für die Ausübung der Aktivität notwendig ist	Zusatz zu Warnstufe 1 für Sek I und Sek II: unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen ohne Maske: - Die Maske nur punktuell abnehmen, sofern es für die Ausübung der Aktivität notwendig ist
			- Ein möglichst großer Abstand zwischen den Musizierenden und der Lehrkraft ist einzuhalten. - Es werden feste Gruppen (maximal 10 Personen) gebildet. Diese Aktivität muss, um in Sek I und Sek II ausgeführt werden zu dürfen, ein wesentlicher Bestandteil des Musikunterrichts sein (z. B. Bläserklasse oder Gesangsklasse)	
Warnstufe 3	Keine Änderung zu Warnstufe 1	musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten ohne Abstand; es besteht Maskenpflicht	Im Innenbereich mit Maske nicht sinnvoll durchführbar	mit Maske zwar grundsätzlich möglich, aber als musikpraktisches Arbeiten nicht sinnvoll durchführbar
			musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten und Singen ohne Maske ausschließlich im Einzelunterricht und in Ensembles bis zu 5 Personen; dabei ist zwischen den im Raum befindlichen Personen ein großer Abstand einzuhalten. Darüber hinaus gelten die in Warnstufe 1 und 2 genannten Regeln.	

▪ **Naturwissenschaftlich-technischer/fachpraktischer Unterricht:**

- ↪ Gibt es keine Maskenpflicht im Unterricht, kann der Unterricht regulär durchgeführt werden.
- ↪ Gilt eine Maskenpflicht im Unterricht, muss beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung (leichte Entzündbarkeit, beschlagene Brille, Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen) auftritt. Im Einzelfall muss die Lehrkraft im Vorfeld eine spezifische Gefährdungsbeurteilung durchführen und im Zweifel auf die entsprechenden unterrichtspraktischen Elemente verzichten.

- Mindestens alle 20 Minuten wird mehrere Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster durchgeführt. Im Frühjahr und Herbst für die Dauer von ca. 5 Minuten und im Sommer bis zu 10-20 Minuten.
- Um zusätzliche Entlastung zu schaffen, wird fünf Minuten vor dem eigentlichen Beginn der großen Pausen ein Vorgong geschaltet. Ab diesem Gong können die Schülerinnen und Schüler in die Pause entlassen werden. Die Kolleginnen und Kollegen, die für eine Pausenaufsicht eingeteilt sind, schicken ihre Lerngruppen beim ersten Signal in die Pause und begeben sich dann zu ihrer Aufsicht.
- Der Ganztagsbetrieb findet regulär statt. Der Mensabetrieb wird unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen organisiert und durchgeführt:
 - ↳ Gilt keine Maskenpflicht im Unterricht, muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen SuS. der verschiedenen Klassen bzw. Kurse eingehalten wird. SuS. aus einer Klasse bzw. einem Kurs können ohne Maske und Abstand am Tisch sitzen. Grundsätzlich ist aber immer der maximal mögliche Abstand einzuhalten.
 - ↳ Gilt eine Maskenpflicht im Unterricht, gilt für alle Essensgäste der Mindestabstand auch am Tisch.
- Bei Auftreten von Krankheitssymptomen während der Unterrichtszeit werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler isoliert und die Eltern informiert. Weiterhin werden das Datum, Name des Kindes und eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Allgemeine Schmerzen“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Sonstiges“ im digitalen Klassenbuch (direkt bei dem Schüler/der Schülerin) vermerkt. Die Schülerinnen und Schüler werden im Mehrzweckraum isoliert und durch den Schulsanitätsdienst betreut.
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist möglichst auf eine blockweise Sitzordnung der einzelnen Klassen zu achten. Dies ist über einen Sitzplan zu dokumentieren. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Individuelle Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) darf die Einrichtung nicht betreten werden. Das schließt unter der Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage auch eine geringgradige Erkältungssymptomatik ein. Dies gilt auch für genesende und geimpfte Schülerinnen und Schüler.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Verzicht auf Körperkontakt, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene: die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung² empfiehlt ein Händewaschen nach dem Besuch der Toilette, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen und vor den Mahlzeiten.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Sofern im Einzelfall eine **Befreiung vom Präsenzunterricht** für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist dieses durch ein **ärztliches Attest** nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose erstellt wurde. Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für eine **Dauer von 3 Monaten** erfolgen, danach ist ein aktuelles ärztliches Attest erforderlich. Die betreffenden Schülerinnen oder Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte legen das entsprechende Attest im Sekretariat vor.
- Sowohl der Verdacht einer Erkrankung von COVID-19 als auch das Auftreten ist durch die Sorgeberechtigten dem Gesundheitsamt und der Schule schnellst möglich zu melden.
- Die Regeln sind auch von den Personen zu beachten, die eine **nachgewiesene SARS-CoV-2 Infektion** hatten und als genesen gelten. Hier kann zwar nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden, eine erneute Ansteckung und ein damit einhergehendes Übertragungsrisiko auf andere Personen ist aber nicht auszuschließen. Dies gilt analog auch für **geimpfte Personen**.

Durchführung von Antigen-Selbsttests

- Die Teilnahme am schulischen Präsenzunterricht ist nur für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte möglich, die genesen oder geimpft sind, oder die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden.
- Die Testungen werden als Selbsttestung in der Schule durchgeführt und sind grundlegend verpflichtend.
- Die Tests finden in der Sekundarstufe I im monatigen Wechsel montags und mittwochs bzw. dienstags und donnerstags statt. Die Testtage in der Sekundarstufe II sind dauerhaft montags und mittwochs.

² <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>

- Der Nachweis an den von der Schule festgelegten Testtagen kann auch erbracht werden durch die Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle, einer Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder eine qualifizierte Selbstauskunft der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause durchgeführten Tests.
- Symptomlose geimpfte Personen, symptomlose genesene Personen und symptomlose genesene und geimpfte Personen sind negativ getesteten Personen gleichgestellt und sind im Falle eines entsprechenden Nachweises von der Teilnahme an der Testung befreit. Schülerinnen und Schüler weisen ihre Voraussetzungen für die Befreiung von der Testpflicht gegenüber der Klassen- oder Stammkursleitung nach.
- Die Schulleitung stellt sicher, dass das Schulpersonal über Ablauf und Umgang mit der Durchführung der Selbsttests vertraut ist.
- Die Schülerinnen und Schüler werden vor, bei und nach der Durchführung der Tests pädagogisch begleitet.
- Gilt eine Maskenpflicht auch im Unterricht, muss bei der Testdurchführung ein Abstand von 1,5m zwischen den Schülerinnen und Schüler eingehalten werden, die zeitgleich den Abstrich aus dem Nasenbereich durchführen.
- Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests unter Anleitung und Aufsicht von Lehrkräften selbst durch.
- Die aufsichtsführende Person stellt sicher, dass die vorgegebene Testauswertungszeit gemäß Herstellerangaben eingehalten wird.
- Testergebnisse werden umgehend von der aufsichtsführenden Person kontrolliert und protokolliert, da das Ergebnis bei Überschreitung der Angaben des Herstellers verfälscht sein kann.
- Die benutzten Testkits sowie alle anderen Bestandteile werden umgehend sachgerecht entsorgt.
- Vor und nach der Testung sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Stellt das Gesundheitsamt eine Infektion mit dem Coronavirus fest, so besteht für die infizierte Person eine Absonderungspflicht. Alle anderen SuS innerhalb der Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, deren Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische Personal müssen sich im Regelfall nicht absondern. Stattdessen sieht die Absonderungsverordnung:
 - ↳ für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest
 - ↳ sowie die Pflicht zum Tragen einer Maske vor

- ↪ Welche Personengruppe die Test- und Maskenpflicht umfasst, legt das Gesundheitsamt fest.
- ↪ Die tägliche Testpflicht tritt an dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses folgenden Schultag ein. Sie gilt nicht für geimpfte und genesene Personen.
- ↪ Die Maskenpflicht tritt bereits am Tage der Mitteilung des Infektionsfalles durch das Gesundheitsamt ein und gilt für den Zeitraum der täglichen Testpflicht für alle betroffenen Personen (auch für Geimpfte und Genesene).

Bei Verstößen gegen diese Hygienemaßnahmen behält sich die Schule vor, pädagogische Maßnahmen zu ergreifen.

Matthias Wagner
Stellv. Schulleiter & Hygienebeauftragter

Uli Landes
Schulleiter